

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Gegendarstellung gegen Nebensächlichkeiten? - Kein Anspruch, keine Kostenerstattung!

Im Zuge eines Schadensersatzbegehrens hatte der BGH erneut über Rechtsverfolgungskosten für presserechtliche Abmahnschreiben zu befinden (BGH, Urt. v. 27.05.2014, VI ZR 153/13). Diesmal ging es um Anwaltskosten, die durch die Aufforderung zum Abdruck einer Gegendarstellung entstanden waren. Der Senat hielt fest: Richtet sich das Gegendarstellungsbegehren nicht gegen den Kernvorwurf einer Meldung, sondern nur gegen „Kollateralgeschehen“, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten. Zum Sachverhalt: Ein Medium hatte darüber berichtet, dass die Klägerin ein Interview nachträglich hatte

stoppen lassen. Dies sei, so das Medium, nicht ohne Pikanterie, denn die Zeitung, deren Chefredakteurin die Klägerin war, habe sich in der Vergangenheit selbst gegen Autorisierungswahn bei Presseinterviews gewandt. Weiter zitiert das Medium die Interview-Autoren mit der Äußerung, die Klägerin habe das Interview zunächst sogar gelobt, erst später seien Probleme aufgetaucht. Die Klägerin verlangte eine Gegendarstellung: Sie habe – zeitlich umgekehrt – zuerst die Autorisierung verweigert und erst dann die Transkription gelobt.

Schon das Berufungsgericht hatte die Rechtsverfolgungskosten für das Ge-

gendarstellungsbegehren abgelehnt, allerdings mit der Begründung, dass kein „ersatzfähiger Schaden“ vorliege: Es sah den konkreten Gegendarstellungstext als nicht abdruckfähig an, weil er über eine bloße Erwiderung auf die Erstmitteilung hinausgegangen sei.

Nach Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht urteilte der BGH sogar noch strenger: Der VI. Zivilsenat verneinte nicht nur den „ersatzfähigen Schaden“, sondern bereits die für den Schadensersatzanspruch erforderliche Rechtsverletzung: Für den Freistellungsanspruch, so der BGH, fehle es bereits am erforderlichen Eingriff

in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Im Kontext der Erstmitteilung sei ein Eingriff in den sozialen Geltungsanspruch der Klägerin nicht zu erkennen: Der „eigentliche Vorwurf“ der Erstmitteilung, so der Senat, habe im Gesamtkontext nicht auf dem Aspekt gelegen, den die Gegendarstellung thematisiert, sondern auf einem ganz anderen Aspekt. Der Aussagegehalt hingegen, den die Klägerin angegriffen hatte und zur Gegendarstellung bringen wollte, trat aus Sicht des Senats „im Gesamtzusammenhang des Artikels völlig in den Hintergrund.“

Quelle:
www.damm-mann.de

Bildungseinrichtungen soll unbefristeter Zugang zu Werken erhalten bleiben

Schulen und Hochschulen sollen ihren Studenten urheberrechtlich geschützte Werke künftig unbefristet zugänglich machen können. Das geht aus einem Gesetz-

entwurf der Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD hervor. Die Sonderregelung des § 52a UrhG für Unterricht und Forschung, die es einem abgegrenzten Per-

sonenkreis erlaubt, „kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften“ für Bildungs- und Forschungszwecke einem abgegrenzten Personenkreis zur Verfügung zu stellen, beispielsweise eingescannt im Intranet der Universität, gibt es bereits seit 2003. Die Regelung wurde befristet und mehrmals verlängert, um die Auswirkungen auf die wissenschaftlichen Ver-

leger zu überprüfen, und um ein Verfahren zwischen den Bundesländern und der Wertungsgesellschaft Wort (VG Wort) vor dem Bundesgerichtshof (BGH) über den Abschluss eines Gesamtvertrages abzuwarten. Nun soll die Regelung entfristet werden. (al)

Quelle:
Deutscher Bundestag
Drs 18/2602

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| TITELÜBERSICHT | 2 |
| Bundesverwaltungsgericht stützt | |
| Auskunftsanspruch der Presse in Gerichtsverfahren ... | 3 |
| TITELSCHUTZANZEIGEN: 23 NEUE TITEL GESCHÜTZT ... | 3-6 |
| IMPRESSUM | 7 |

Die 23 neuen Titel dieser Woche

| | |
|--|--|
| C City & Beach | L LECK MICH, SCHILLER |
| D Das Schlagerfestival der 50er Jahre Das Schlagerfestival der 60er Jahre Disney Boyster | M Monster Rides Montagskino hautnah MOVIVA |
| E Eifelgefühl | Q Quicklie Quickly |
| F Fack Ju Tu FRESSE, HESSE Fuel | R Rendezvous au Paradis Rendezvous im Paradies |
| H Handmade mit Enie - Machs einfach selbst | S Schlossoper |
| K Klarheit Kleine Fans & Große Stars Kleine Morde unter Nachbarn - Lark Road | T The big surprise - Dein / Mein schönster Albtraum Treibstoff |

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

21.10.2014, Woche 43, Nr. 1196
Anzeigenschluss: 17.10.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.11.2014, Woche 45, Nr. 1198
Anzeigenschluss: 31.10.2014, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

BVerwG stützt Auskunftsanspruch der Presse in Gerichtsverfahren

Einem Auskunftsersuchen der Presse, das auf Mitteilung der Namen von Personen gerichtet ist, die in einem Gerichtsverfahren mitgewirkt haben, ist regelmäßig stattzugeben. Dies hat das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig am 1. Oktober 2014 entschieden.

Ein Redakteur der „**Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht**“ der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im **Deutschen Anwaltverein (DAV)** hatte die Klage eingereicht. Die Interessenvertretung der Deutschen Anwaltschaft hat das Verfahren unterstützt. **Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer**, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, begrüßt das Urteil im Sinne der Presse: „Es gehört zur Demokratie, dass Beteiligte an Urteilen mit ihrem Namen zu ihrer Verantwortung stehen“.

Wie der DAV berichtet, war dem Redakteur vom Amtsgericht Nürtingen eine anonymisierte Kopie eines Urteils für eine Veröffentlichung überlassen worden. Geschwärzt waren die Namen der Berufsrichterin, der Schöffen, des Vertreters der

Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Auf Nachfrage wurde dem Kläger lediglich der Name der Berufsrichterin mitgeteilt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte die Klage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim verpflichtete das Land dem Kläger als Pressevertreter auch die Namen der Schöffen zu geben, wies die Klage im Übrigen aber ab.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision hinsichtlich des Anspruchs auf Auskunftserteilung über die Namen des Staatsanwalts und des Verteidigers stattgegeben. Das Persönlichkeitsrecht dieser Personen müsse hinter dem grundrechtlich geschützten Auskunftsinteresse der Presse zurückstehen. Sie stünden kraft des ihnen übertragenen Amtes bzw. ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege hinsichtlich ihrer Mitwirkung an Gerichtsverfahren im Blickfeld der Öffentlichkeit. Ein berechtigtes Interesse, ihre Identität nicht gegenüber der Presse preiszugeben, sei angesichts der hohen Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit für ein

rechtsstaatliches Gerichtsverfahren nur dann anzunehmen, wenn sie erhebliche Belästigungen oder eine Gefährdung ihrer Sicherheit zu befürchten hätten. Letzteres war nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs hier nicht der Fall.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs lasse sich ein Vorrang ihres Persönlichkeitsrechts nicht mit der Erwägung begründen, sie trügen keine unmittelbare Verantwortung für ein Strafurteil, so dass die Kenntnis ihrer Namen keinen hinreichenden Informationswert für die Presse besitze. Unabhängig davon, dass Verteidiger und Staatsanwalt auf den gerichtlichen Verfahrensgang Einfluss nehmen können, sei es nicht Sache staatlicher Stellen, sondern Sache der Presse selbst, darüber zu bestimmen, welche Informationen unter welchen Aspekten vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung über Gerichtsverfahren im Recherchewege aufzubereiten. Der Staat habe nicht in eine journalistische Relevanzprüfung einzutreten. Dies bedeute al-

lerdings nicht, dass die Presse im Rahmen der Recherche zu Gerichtsverfahren auch solche personenbezogenen Informationen herausverlangen dürfte, denen selbst bei Anlegung eines großzügigen, den besonderen Funktionsbedürfnissen und Arbeitsgewohnheiten der Presse vollauf Rechnung tragenden Maßstabs jede erkennbare materielle Bedeutung im Zusammenhang mit dem Thema der Recherche bzw. der ins Auge gefassten Berichterstattung abgeht.

Das Persönlichkeitsrecht betroffener Personen habe keinen Nachrang gegenüber dem Auskunftsinteresse der Presse, wenn letzteres in Bezug auf diese Person im Dunkeln bleibt und so die Vermutung naheliegt, das Informationsverlangen erfolge insoweit „ins Blaue“ hinein oder besitze jedenfalls keinen ernsthaften sachlichen Hintergrund. (al)

BVerwG vom 01.10.2014
AZ: 6 C 35.13



Das Fachmagazin für Bieter und Auftraggeber.

Vergabe PRAXIS

Ihr Vergabe-Ratgeber für die erfolgreiche Ausschreibung.

www.submission.de/vergabe-praxis



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

City & Beach

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gesine Froese, Journalistin,
Birkenweg 12, 24242 Felde am Westensee**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

MOVIVA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stephan Olier,
Vidumestraße 7a, 45527 Hattingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eifelgefühl

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Bild- und Tonträger sowie digitale Medien (Downloads).

**GAM Music Media,
Brückenstraße 45, 50996 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klarheit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**radermacher-consulting GmbH,
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 4a, 51503 Rösrath**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fuel Treibstoff

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-line und Off-line).

**Lichtenstein, Körner & Partner mbB,
Heidehofstraße 9, 70184 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Quickly Quicklie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie alle Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dirk Knop,
Ortenberger Straße 47, 77654 Offenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rendezvous au Paradis Rendezvous im Paradies

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Montagskino hautnah

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

SAVE THE DATE!



04. - 06. NOVEMBER 2014

MARKENFORUM® 2014

Im Hotel Bayerischer Hof | Promenadenplatz | 80333 München

Die Gelegenheit für Unternehmensjuristen und Anwälte, mit Vertretern des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie des Bundespatentgerichtes, aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwalt- und Richterschaft im Rahmen der international renommierten **Fachtagung Markenforum** in Austausch zu treten.


MARKENVERBAND

Ihre direkte Ansprechpartnerin: Sandra Stohn
Markenverband, Berlin, www.markenverband.de
Tel. 030 206168-33
E-mail: s.stohn@markenverband.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Disney Boyster

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere Film-, TV- und Radiosendungen sowie Bild-, Ton und Datenträger aller Art einschließlich Promotion, Merchandising und öffentliche Veranstaltungen.

**The Walt Disney Company (Germany) GmbH,
Kronstadter Straße 9,11, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Handmade mit Enie - Machs einfach selbst

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**sixx GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Schlossoper

jeweils in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Theater/Bühnen, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere und/oder CD, DVD.

**Julia Moll,
Oranienburgerstraße 32, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Schlagerfestival der 50er Jahre

Das Schlagerfestival der 60er Jahre

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**spectre media Thomas Hauptmann e.K.,
Schloßbergstraße 34, 82418 Murnau am Staffelsee**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Kleine Morde unter Nachbarn - Lark Road FRESSE, HESSE LECK MICH, SCHILLER Fack Ju Tu

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Kleine Fans & Große Stars

The big surprise -

Dein / Mein schönster Albtraum

Monster Rides

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de



Unser Ziel:

Sie werden Pate und sie lernt lesen.

Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan
gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile _____

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____